

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/464/2011/II-37
Einreicher:	Amt für Brand-, Katastrophenschutz u. Rettungsdienst

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Ortschaftsrat Roßlau	öffentlich	08.03.2012				
Ortschaftsrat Sollnitz	öffentlich	12.03.2012				
Ortschaftsrat Großkühnau	öffentlich	13.03.2012				
Ortschaftsrat Kleinkühnau	öffentlich	15.03.2012				
Ortschaftsrat Mildensee	öffentlich	20.03.2012				
Ortschaftsrat Waldersee	öffentlich	27.03.2012				
Ortsbeirat Törten	öffentlich	28.03.2012				
Ortschaftsrat Kleutsch	öffentlich	03.04.2012				
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	19.12.2011				
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	06.02.2012				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	11.04.2012				
Stadtrat	öffentlich	25.04.2012				

Titel:

Änderung der "Satzung über die Einrichtung der Wasserwehr der Stadt Dessau-Roßlau" (Wasserwehrsatzung)

Beschlussvorschlag:

Die vorliegende Änderung der „Satzung über die Einrichtung der Wasserwehr der Stadt Dessau-Roßlau“ (Wasserwehrsatzung) wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 175 Wassergesetz LSA §§ 28 Abs 1 und 2, 33 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	Beschluss Stadtrat vom 23.04.2008
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	Amtsblatt

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Die in den letzten Jahren erfolgten Stabilisierungen der Wasserwehren, der fortgeschrittene Ausbau der vorhandenen Hochwasserschutzanlagen i. V. m. dem demografischen Wandel, erfordern eine Änderung der Wasserwehrsatzung. Damit verbunden werden die Vorgaben der Feuerwehrdienstvorschrift 100 „Führung und Leitung“ umgesetzt.

Die nachstehend aufgeführten Änderungen wurden bereits mit den Wasserwehrleitern der Einsatzabschnitte und den Mitgliedern des zeitweilig beratenden Hochwasserausschusses diskutiert. Es gab diesbezüglich keine weiteren Anregungen.

Im § 2 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „zuständigen“ eingefügt. Die Anzahl der Wasserwehren bleibt bestehen, es erfolgt lediglich eine Neuordnung zur zuständigen Technischen Einsatzleitung. (Anlage 4)

Der § 4 wird durch Absatz 5 ergänzt.

„(5) Die Wasserwehrleiter arbeiten dem Stadtwasserwehrleiter einen jährlichen Schulungs- und Ausbildungsplan für ihre Wasserwehr und eine aktuelle Übersicht über die Erreichbarkeit ihrer Mitglieder bis zum 28. Februar des laufenden Jahres zu. Jährlich sind mindestens 4 Schulungs- und Ausbildungsstunden zu erbringen.“

Dadurch soll gewährleistet werden, dass in den Wasserwehren eine regelmäßige Aus- und Fortbildung, mindestens 4 Stunden jährlich, durchgeführt wird. Die Zuarbeit der aktuellen Übersichten der Wasserwehren war bisher in der „Arbeitsrichtlinie der Wasserwehrleiter“ geregelt. Die entsprechende Unterstützung bei der Schulung vor Ort erfolgt weiterhin durch das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst.

Der § 5 Absatz 6, Absatz 9 und Absatz 12 erhalten folgende Änderungen:

„(6) Die freiwilligen Kräfte der Wasserwehren haben an den vom Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst sowie an den in Verantwortung des Wasserwehrleiters organisierten Schulungen und Fortbildungen teilzunehmen.“

Damit soll erreicht werden, dass die Mitglieder der Wasserwehren auch an den Vor-Ort-Schulungen, d. h. diejenigen die der Wasserwehrleiter organisiert, teilnehmen.

(9) wird ergänzt zur Bezahlung der Einsätze der Mitglieder der Wasserwehr bei den Arbeitgebern.

(12) wird eingefügt zur Erstattung der angefallenen Kosten.